

Wenn nach § 3 StGB eine Straftat nicht vorliegt, kann sie als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden. Das ist vor allem auch im Hinblick auf die Anwendung des § 188 StGB - fahrlässige Verursachung eines Brandes, der sich auf die im § 185 genannten Gegenstände bezieht- zu beachten.